



Anforderungen an den Versickerungsnachweis

Der **Versickerungsnachweis** ist durch einen Sachverständigen bzw. ein sachverständiges Unternehmen zu erbringen. Grundlage für die Versickerungsfähigkeit bildet das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“. Ist der Versickerungsnachweis Teil eines Baugrundgutachtens/Geotechnischen Berichts, so ist der gesamte Bericht inkl. aller Anlagen vorzulegen. Der Versickerungsnachweis muss Schichtenverzeichnisse/ Bohrverzeichnisse, deren Lokation sowie jeweils den Durchlässigkeitsbeiwert der für eine Versickerung **relevanten Schicht** einer Bohrung enthalten.

Die Bestimmung der Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Werte) kann:

- mit Laborproben nach DIN 18130-1,
- mittels Eingießversuchen/Open-End-Test als Feldmethode,
- oder mit einem empirischen Verfahren aus der Korngrößenverteilung, bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien, erfolgen.

Durch Abschätzung nach Bodenansprache ermittelte Durchlässigkeitsbeiwerte werden nicht anerkannt.

Für die Versickerung ist die Durchlässigkeit in vertikale Richtung zu betrachten ($k_{f,z}$). Bei Laborversuchen mit gestörten Bodenproben sowie der Bestimmung auf Grundlage der Korngrößenverteilung (Sieblinienauswertung), ist aufgrund der vertikalen Anisotropie für die Laborergebnisse mindestens der **Korrekturfaktor 0,2** für sandige, kiesige Sedimente mit schluffigen Anteilen als Sicherheit anzusetzen. Für Feldmethoden kann der **Korrekturfaktor 2** angesetzt werden, da das Versuchsergebnis dem vertikalen Durchlässigkeitsbeiwert in der ungesättigten Zone entspricht (siehe auch DWA-A 138, Anhang B). Es ist eine Tiefe der Bohrungen **von mind. 5 m u. GOK** (unter Geländeoberkante) anzustreben. Es ist aufgrund der Grundstücksgröße/ Flurstücksplanung/ Anzahl der geplanten Eigenheime und der geplanten versiegelten Flächen eine sinnvolle Anzahl und Lage von Bohraufschlüssen/ Schürfen zu wählen.

Der eingereichte Nachweis wird bei den Leipziger Wasserwerken gespeichert und dem für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

Stand 12.01.2018